



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

4 K 1784/23

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Minderjährigen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-2: Rechtsanwalt Jan Sürig,

Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen, - [REDACTED] -

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

Frau Amtsrätin Ferchland, Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Referat  
13,

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen, - [REDACTED] -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch den Richter  
am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren am 4. Dezember  
2023 für Recht erkannt:

**Die Bescheide der Beklagten vom 31.07.2023 werden aufgehoben.**

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.**

### **Tatbestand**

Die Kläger, syrische Staatsangehörige, wenden sich gegen ihre asylrechtliche Weiterleitung nach Schwerin.

Der am ■■■■■1999 geborene Kläger zu 1) und die am ■■■■■2006 geborene Klägerin zu 2) suchen in Bremen um Asyl nach. Die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZAST) der Beklagten stellte den Klägern am 31.07.2023 Anlaufbescheinigungen aus, nach denen sie sich unverzüglich nach Schwerin zu begeben haben.

Die Kläger haben gegen diese Weiterleitungsentscheidungen der Beklagten jeweils am 01.08.2023 Klage erhoben (4 K 1784/23 und 4 K 1787/23) und zugleich um Eilrechtsschutz nachgesucht (4 V 1785/23 und 4 V 1788/23). Sie machen im Wesentlichen geltend, dass die Klägerin zu 2) minderjährig sei. Der angefochtene Bescheid sei der Klägerin zu 2) demgemäß nie wirksam zugestellt bzw. bekanntgegeben worden. Die Klägerin zu 2) habe als Minderjährige auch keinen wirksamen Asylantrag gestellt. Der Kläger zu 1), der mit der minderjährigen Klägerin zu 2) nach islamischen Recht verheiratet sei, sei in Syrien und auf der Flucht in Bulgarien gravierend verletzt worden und benötige dringend ärztliche Behandlung.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,  
die Bescheide der Beklagten vom 31.07.2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,  
die Klage abzuweisen.

Sie macht im Wesentlichen geltend, dass die Minderjährigkeit der Klägerin zu 2) der Weiterleitung der Kläger nach Schwerin nicht entgegenstehe.

Mit Beschluss vom 25.09.2023 sind die Verfahren 4 K 1784/23 und 4 K 1787/23 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 4 K 1784/23 fortgeführt worden. Mit Beschluss vom 17.11.2023 hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klagen angeordnet (4 V 1785/23).

Das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 20.11.2023 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage im schriftlichen Verfahren durch Urteil zu entscheiden und dass das Einverständnis der Beteiligten für diese Entscheidung nicht erforderlich ist; die Beteiligten vor dem Erlass des Urteils jedoch einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 77 Abs. 2 Satz 2 AsylG stellen können. Die Beteiligten wurden ferner durch das Gericht darauf hingewiesen, dass mit dem Erlass eines Urteils nach § 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG ab dem 04.12.2023 zu rechnen ist.

Mit Beschluss vom heutigen Tage ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Der Einzelrichter kann gemäß § 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG im schriftlichen Verfahren durch Urteil entscheiden, da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um ein sachlich und tatsächlich einfach gelagertes Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite für die anwaltlich vertretenen Kläger handelt und das Gericht die Beteiligten auf die ab dem 04.12.2023 beabsichtigte Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG sowie die Möglichkeit des vorherigen Antrags auf mündliche Verhandlung nach § 77 Abs. 2 Satz 2 AsylG mit Schreiben vom 20.11.2023 hingewiesen hat.

III. Die zulässige Klage ist begründet.

Die Bescheide der Beklagten vom 31.07.2023 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Einzelrichter hat hierzu mit Beschluss vom 17.11.2023 (Az.: 4 V 1785/23) Folgendes ausgeführt:

*„(...) Die Weiterleitungsentscheidungen der Antragsgegnerin erweisen sich nach dem Stand des Verfahrens als rechtswidrig.*

*Mit den Regelungen über die Verteilung trägt das Gesetz dem regelmäßig besonders gewichtigen öffentlichen Interesse Rechnung, die Lasten, die mit der Aufnahme von Asylbewerbern etwa hinsichtlich Unterbringung, Verpflegung und Überwachung verbunden*

sind, gleichmäßig auf die Bundesländer und deren Landkreise und Kommunen zu verteilen (vgl. § 45 AsylG). Entsprechend haben Ausländer, die um Asyl nachsuchen, gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 AsylG im Grundsatz keinen Anspruch darauf, sich an einem bestimmten Ort aufhalten zu dürfen, solange sie ein Asylverfahren in Deutschland durchführen. Eine einfachgesetzliche Bindung des Entscheidungsspielraums der Behörde enthält lediglich § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylG, wonach die Behörde bei der Zuweisung die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern berücksichtigen muss (vgl. VG Münster, Beschluss vom 22.09.2017 – 3 L 1563/17 –, Rn. 11, juris).

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass es den zuständigen Behörden auch in weiteren, über die gesetzliche Regelung des § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylG hinausgehenden Fällen möglich sein muss, von einer Verteilung des Asylbewerbers abzusehen. Ob insoweit die Regelung des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG analog heranzuziehen ist (so die bisherige Rechtsprechung der Kammer, vgl. Beschluss vom 13.08.2014, a. a. O.) oder ob über die Regelung des § 50 Abs. 4 Satz 5 AsylG hinaus in verfassungskonformer Auslegung anzuerkennen ist, dass es hinsichtlich der Zuweisungsentscheidung auch dann zu einer Ermessensreduktion kommen kann, wenn im Einzelfall sonstige humanitäre Gründe vorliegen, die von vergleichbarem Gewicht sind wie die Erhaltung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern und die es ausnahmsweise gebieten, das öffentliche Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung der Asylbewerber hinter dem Interesse an einer Zuweisung zu einer bestimmten Gemeinde zurücktreten zu lassen (so VG Münster, Beschluss vom 22.09.2017 – 3 L 1563/17 –, Rn. 12, juris), kann vorliegend offenbleiben.

Im Fall der Antragsteller liegen sowohl analog § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG zwingende Gründe als auch sonstige humanitäre Gründe im Sinne der zitierten Rechtsprechung vor.

Der Weiterleitung der minderjährigen Antragstellerin zu 2) nach Schwerin steht entgegen, dass für sie mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen – Familiengericht – vom 02.11.2023 gemäß § 1773 BGB ein Vormund in Bremen bestellt worden ist. Eine Weiterleitung der Antragstellerin zu 2), die zwar nicht nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurde und somit nicht der (vorrangigen) Verteilung nach § 42b SGB VIII unterliegt, hat daher aus Gründen des Minderjährigenschutzes zu unterbleiben. Hieraus folgt unter dem Blickwinkel von Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK zugleich ein Weiterleitungshindernis hinsichtlich des Antragstellers zu 1).

Offen bleiben kann hiernach, ob im Fall der Antragstellerin zu 2) ein wirksamer Asylantrag gestellt wurde.“

An dieser rechtlichen Bewertung hält der Einzelrichter fest. Weitergehender Vortrag, der eine hiervon abweichende rechtliche Beurteilung gebieten würde, ist seither nicht erfolgt.

III. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

